

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 50

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 905

Gemeinde Gleichen

Jahresabschluss 2020 906

Stadt Herzberg am Harz

XVIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 907

XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) 908

XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 910

Sitzung des Orsrates Lonau am 24.10.2023 911

Sitzung des Orsrates Scharzfeld am 25.10.2023 912

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss 2021 913

Samtgemeinde Radolfshausen

3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 914

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 915

Gemeinde Rosdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 073 "Schmiedestraße Nord / Obere Straße" und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes 919

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 921

2. Nachtragshaushaltsatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 06.10.2023 folgende 2. Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§1

Mit der Nachtragshaushaltsatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird nicht geändert.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

§4 wird nicht geändert.

§5

§5 wird nicht geändert.

§6

§6 wird nicht geändert.

Bovenden, den 06.10.2023

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 16.10.2023 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.10.2023 bis zum 30.10.2023

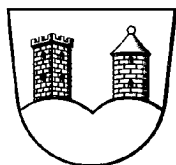
zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 3.05 öffentlich aus.

L.S.

Bovenden, den 17.10.2023

gez. Brandes

.....
Bürgermeister Brandes



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom

23.10.2023 bis 01.11.2023

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 16.10.2023

gez. Otter (LS)
Bürgermeister



XVIII. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende XVIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz vom 25.05.1975 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	7,24 €
Reinigungsklasse II	3,44 €
Reinigungsklasse III	2,49 €
Reinigungsklasse IV	1,54 €
Reinigungsklasse VII	1,54 €

Artikel IV

Diese XVIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 16.10.2023

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



XIII. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
der Stadt Herzberg am Harz

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Juli 1979 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| I. | <u>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</u> | ab 01.01.2024 |
| 1. | <u>Erdreihengräber (Erdbestattung Einzelgrab):</u> | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.372,00 € |
| 1.2 | Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren | 250,00 € |
| 1.3 | anonymes Erdreihengrab | 1.257,00 € |
| 2. | <u>Erdfamiliengräber (Erdbestattung, Doppelgrab):</u> | |
| | Doppelwahlgräber
je Grabstelle 1.371,50 € - | 2.743,00 € |
| 3. | <u>Urnenreihengräber (Urnenbestattung Einzelgrab):</u> | |
| 3.1 | Urnenreihengräber | 1.143,00 € |
| 3.2 | anonymes Urnenreihengrab | 1.143,00 € |
| 3.3 | halbanonymes Urnenreihengrab | 1.257,00 € |
| 4. | <u>Urnenfamiliengräber (Urnenbestattung Doppelgrab):</u> | |
| | Urnedoppelgräber
je Grabstelle 1.143,00 € - | 2.286,00 € |
| II. | <u>Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten</u> | |

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen.

III. Benutzung von Einrichtungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle Pöhlde
(zurückgegebene Bausteine werden als Zahlungsmittel
mit 131,00 € angerechnet) | 289,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenkammer/Leichenhalle Sieber | 25,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenkammer, wenn die
Beisetzung außerhalb des Friedhofs Pöhlde erfolgt,
je angefangenen Tag | 105,00 € |

IV. Grabfertigungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattung je Grabstelle bis 5 Jahre | 195,00 € |
| 2. Erdbestattung je Grabstelle über 5 Jahre | |
| 2.1 Reihenstelle | 790,00 € |
| 2.2 Erstbelegung Familiengrab | 943,00 € |
| 2.3 Zweitbelegung Familiengrab | 1.173,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungen | 255,00 € |
| 4. halbanonyme Urnenbeisetzung | 280,00 € |
| 5. Zuschlag für Beisetzung außerhalb der Dienstzeiten | 135,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Genehmigung für die Beisetzung von Urnen
in schon vorhandenen Grabstellen | 135,00 € |
| 2. Kostenerstattung für vorzeitige Einebnung je
angefangenes Jahr vor Ablauf der Nutzungsdauer | 35,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungsgenehmigung | 20,00 € |

Artikel II

Diese XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 16.10.2023

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



XIII. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende XIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.04.1986 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen je Entleerung für

	<u>Kleinkläranlagen</u>	<u>abflusslose Gruben</u>
je m ³	68,55 Euro	33,23 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, 16.10.2023

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Dienstag, den 24.10.2023, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 04) vom 06.02.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Weippert
Allgem. Vertreter

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Mittwoch, den 25.10.2023, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung der Planung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der zweigleisigen Bahnstrecke im Außenbereich der Gemarkung Scharzfeld südwestlich des Hottenberges durch die Projektträgerin ABO Wind AG
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. 05) vom 23.02.2023
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Bauleitplanung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der zweigleisigen Schienenanlage im Außenbereich der Gemarkung Scharzfeld, Flur 29, zwischen der Scharzfelder Straße und der ehemaligen Abzweigung der Betriebsbahnstrecke HP südwestlich des Hottenberges;
34. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 077 "Hottenberg -Süd-West"
Aufstellungsbeschluss
9. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber
10. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Lübbecke
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Weippert

Weippert
Allgem. Vertreter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2021
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2021 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

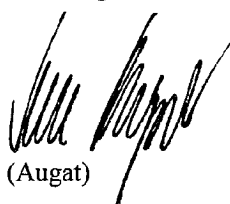
Der Jahresabschluss 2021 (ohne die Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

20.10.2023 bis 30.10.2023

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.13, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 17.10.2023

Der Bürgermeister



(Augat)

**3. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgenden 3. Nachtrag zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 6 (Beitragssatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung 13,75 €
 2. Niederschlagswasserbeseitigung 23,20 €
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ebergötzen, 12.10.2023

gez. Behre

L.S.

(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehrr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., 2012 S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehrr der Samtgemeinde Radolfshausen wird durch die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehrr in der Samtgemeinde Radolfshausen“ in der aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehrr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehkräften der/die Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung mit dem dazugehörigen, angefügten Gebührentarif tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen "über die Erhebung von Kostenersatz bei Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben" vom 18.12.2020 außer Kraft.

Ebergötzen, 12.10.2023

gez. Behre

L.S.

(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

je halbe Stunde

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr pro Einsatzkraft

45,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)

150,00 €

2.2 Einsatzleitwagen (ELW)

55,00 €

2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W)

300,00 €

2.4 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

125,00 €

2.5 Löschfahrzeuge (LF und HLF)

250,00 €

2.6 Gerätewagen (GW)

55,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

4. Brandsicherheitswache

Pro Einsatzkraft der Brandsicherheitswache pauschal

50,00 €

Gemeinde Rosdorf

Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 073 „Schmiedestraße Nord/ Obere Straße und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 073 „Schmiedestraße Nord/Obere Straße“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 073 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Rosdorf abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 25.09.2023 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

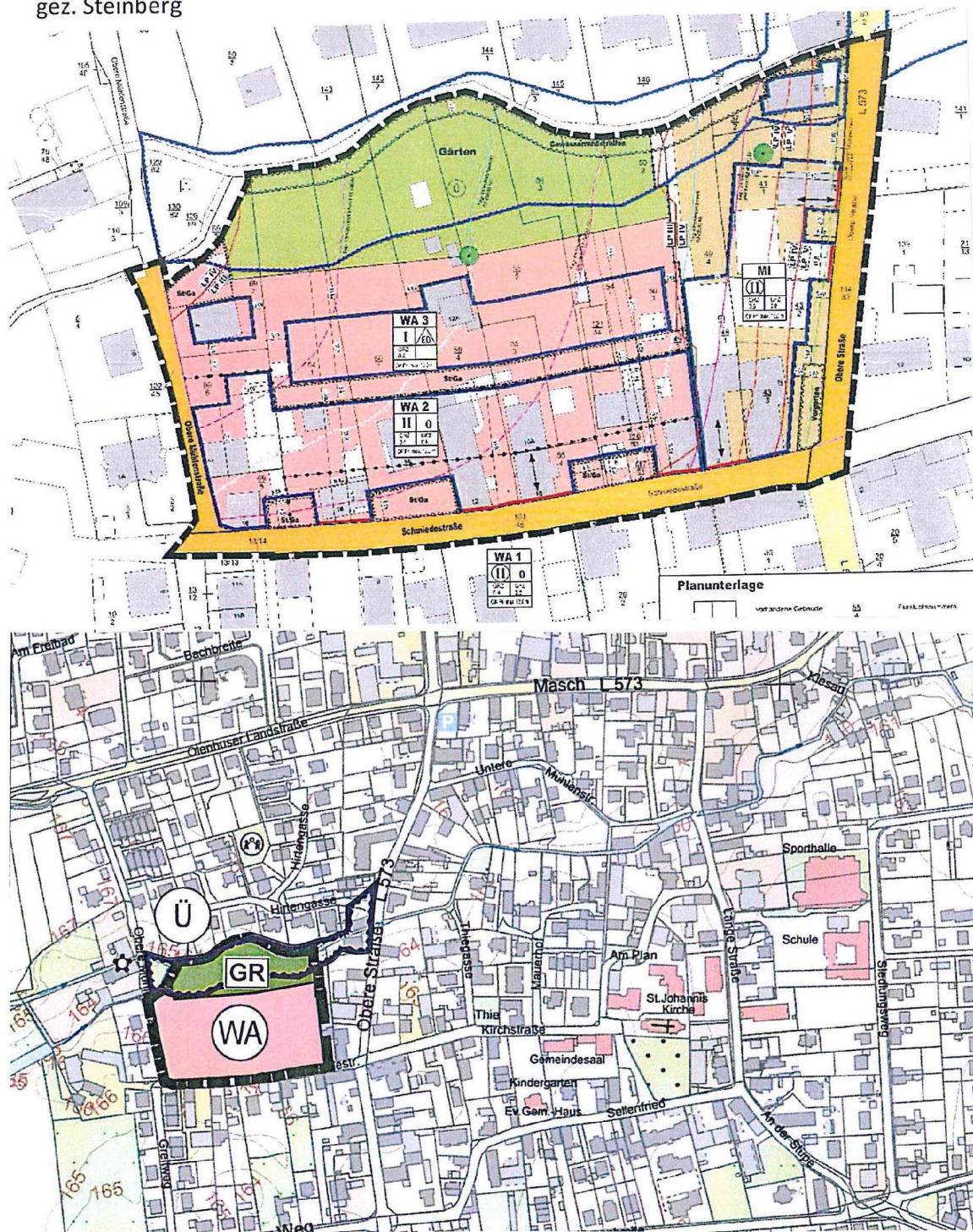
Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg



Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111 f), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.527.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.569.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.474.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.633.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.475.900 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.787.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Seulingen, den 28.09.2023





Gemeinde Seulingen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 16.10.2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und weitere Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

24.10.2023 bis 14.11.2023

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, aus.

M. V. Tauden
(Matthias Rink)
Der Bürgermeister

